

Alt	Neu
<p><b>Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln</b></p>	<p><b>Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln</b></p>
<p>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 26. April 1990 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Neufassung der am 4. März 1971 (ABl. StK 1971 S. 85) beschlossenen und am 20.2.1980 (ABl. StK 1980 S. 49) geänderten Satzung beschlossen:</p>	<p><i>Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ..... auf Grund des § 41 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Als Beitrag zur Förderung der zeitgenössischen Kunst und zur freien künstlerischen Entfaltung junger Künstler vergibt die Stadt Köln jährlich vier Förderstipendien:</p> <p>Friedrich-Vordemberge-Stipendium (Bildende Kunst)</p> <p>Rolf-Dieter-Brinkmann-Stipendium (Literatur)</p> <p>Bernd-Alois-Zimmermann-Stipendium (Musik)</p> <p>Chargesheimer- Stipendium (Photographie, Film, Video u. Performance)</p> <p>Die Stipendien sind mit einem Geldbetrag ausgestattet, der während eines Jahres zur erstrebten wirtschaftlichen Unabhängigkeit und finanziellen Sicherheit der Empfänger beitragen soll, damit sie sich voll ihrer künstlerischen Arbeit widmen können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Als Beitrag zur Förderung der zeitgenössischen Kunst und zur freien künstlerischen <i>Entfaltung junger Künstlerinnen und Künstler</i> vergibt die Stadt Köln jährlich vier Förderstipendien:</p> <p>Friedrich-Vordemberge-Stipendium (<i>Förderbereich</i> Bildende Kunst)</p> <p>Rolf-Dieter-Brinkmann-Stipendium (<i>Förderbereich</i> Literatur)</p> <p>Bernd-Alois-Zimmermann-Stipendium (<i>Förderbereich</i> Musik)</p> <p>Chargesheimer- Stipendium (<i>Förderbereich Medienkunst</i>)</p> <p>Die Stipendien sind mit einem Geldbetrag ausgestattet, der während eines Jahres zur erstrebten wirtschaftlichen Unabhängigkeit und finanziellen Sicherheit der Empfänger beitragen soll, damit sie sich voll ihrer künstlerischen Arbeit widmen können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Kommission, der vier Mitglieder des Rates der Stadt Köln, die alle unterschiedlichen Fraktionen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine <i>Jury</i>, die aus vier Mitgliedern des Rates der Stadt Köln, die alle unterschiedlichen Fraktionen an-</p>

<p>angehören müssen, und der Kulturdezernent der Stadt Köln angehören. Dazu kommen in den Förderbereichen Literatur und Musik jeweils drei, in den Förderbereichen Bildende Kunst und Photographie, Film, Video u. Performance jeweils vier Sachverständige.</p> <p>Die Ratsmitglieder und die Sachverständigen werden vom Ausschuss für Kunst und Kultur des Rates der Stadt Köln für die Dauer einer Ratsperiode bestellt. Bis zur Bestellung der neuen Kommission bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier ihrer Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die in allen Sparten gleiche Höhe der Stipendien ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergabe geltenden Haushaltsplan der Stadt Köln.</p>	<p>gehören müssen, und dem Kulturdezernent der Stadt Köln besteht. <i>Hinzu kommen in den einzelnen Förderbereichen jeweils vier Sachverständige.</i></p> <p>Die Ratsmitglieder und die Sachverständigen werden vom Ausschuss für Kunst und Kultur / <i>Museumsneubauten des Rates</i> der Stadt Köln für die Dauer einer Ratsperiode bestellt. Bis zur Bestellung der neuen <i>Jury</i> bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.</p> <p>(2) <i>Der Kulturdezernent ist Vorsitzender der Jury. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.</i></p> <p>(3) Die in allen <i>Förderbereichen</i> gleiche Höhe der Stipendien ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vergabe geltenden Haushaltsplan der Stadt Köln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Vorschläge für die Vergabe der Förderstipendien können der Kommission von jedem ihrer Mitglieder unmittelbar und von jedermann mit schriftlicher Begründung über den Oberstadtdirektor (Kulturamt) zugeleitet werden.</p> <p>(2) Berücksichtigt werden Künstler, die in Köln leben oder arbeiten und im Verleihungsjahr das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission in begründeten Einzelfällen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) <i>Zum Auswahlverfahren zugelassen werden nur Eigenbewerbungen von Künstlern unter Benutzung des vorgegebenen Bewerbungsformulars.</i></p> <p>(2) Berücksichtigt werden <i>Künstlerinnen und Künstler, die in Nordrhein-Westfalen leben und arbeiten und im Verleihungsjahr nicht älter als 35 Jahre sind.</i> Über Ausnahmen von der Altersgrenze entscheidet die Jury in begründeten Einzelfällen.</p> <p>(3) <i>Die Künstlerinnen und Künstler sollen während der Dauer der Förderung ihren Lebensmittelpunkt in Köln nehmen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Förderstipendiums oder auf einen Förderbetrag in bestimmter Höhe. Durch die Vergabe eines Stipen-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Förderstipendiums oder auf einen Förderbetrag in bestimmter Höhe. Durch die Vergabe eines Stipen-</p>

<p>diums erwirbt die Stadt keinerlei Rechte an Werken des Empfängers.</p>	<p>diums erwirbt die Stadt keinerlei Rechte an Werken des Empfängers.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln vom 25. März 1971 (Ratsbeschluss vom 4. März 1971, ABl. StK. Nr.14/1971, S. 85, Nr. 12/1980, S. 49) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln vom 07.12.1990 außer Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">*</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:</p> <p>Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 oder Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:  „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,</li> <li>b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</li> <li>c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</li> <li>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“</li> </ol> <p>Köln, den 7.12.1990</p> <p style="text-align: right;">gez.: Burger Oberbürgermeister</p>	